



PLANZEICHEN :

nach PlanzV 90

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO)

0,3 Grundflächenzahl (GRZ)
II Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
HW Höhe baulicher Anlagen - Wandhöhe (Höchstmaß)
HF Höhe baulicher Anlagen - Firsthöhe (Höchstmaß)
EPH Festgesetzte Erdgeschoss - Fußbodenhöhe
(§ 18 Abs. 1 BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)

Einzelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen zulässig

Baulinie
Baugrenze

Flurstückung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Fahrbahn
Gehweg
Öffentliche Parkfläche

Einfahrtbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT,
DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

offener Bachlauf

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzung von Bäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung von Bäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten
im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

Landschaftsschutzgebiet

PLANZEICHEN :

nach PlanzV 90

SONSTIGE PLANZEICHEN

Ga Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen,
Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
hier: Garagen

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplan
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
(z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Dachneigung in Grad (Mindest- und Höchstmaß)
(§ 74 LBO)

bestehende Gebäude

gepl. Flst.grenze

Ämtliche Beglaubigung:
Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.

09. Mai 2003

Staatliches Vermessungsamt Radolfzell



VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES AM 09.04.2002

BÜRGERBETEILIGUNG AM 06.06.2002

ABLAUF DER FRIST ZUR STELLUNGNAHME DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 16.06.2002

AUSLEGUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES AM 25.06.2002

OFFENLEGUNG AM 15.07.2002

SATZUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES AM 11.03.2003

GENEHMIGUNG DES LANDRATSAMTES AM 06. Juni 2003

MIT DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSKRÄFTIG AM 26. Juni 2003

GEMEINDE HILZINGEN
BEBAUUNGSPLAN "ZEHNTEGARTEN"
ORTSTEIL DUCHTLINGEN

RECHTSPLAN

M 1:500

HILZINGEN, DEN 11. März 2003	
DER BÜRGERMEISTER :	DER PLANER : BÜRGERMEISTERAMT ORTSBAUAMT 78247 HILZINGEN